

## **L 7 SO 1418/23 ER-B**

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
7.  
1. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
S 4 SO 482/23 ER  
Datum  
-  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 7 SO 1418/23 ER-B  
Datum  
20.06.2023  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

**Die Beigeladene entscheidet über die (Weiter-)Gewährung der dem Antragsteller bislang zuerkannten Leistungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die vorgesehene Aufnahme des Antragstellers im C1, S1.**

**Der Antragsteller nimmt den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurück.**

**Die Kosten der Beteiligten werden in beiden Instanzen gegeneinander aufgehoben.**

### Gründe

In o.g. Sache dürfte sich der ursprünglich im Kern auf die Klärung der Zuständigkeit für die Kostentragung hinsichtlich einer geplanten Aufnahme des Antragstellers im L1, R1, erledigt haben. Denn nach der seitens der Beigeladenen vorgelegten E-Mail des Betreuers des Antragstellers und den Angaben der Beigeladenen ist nunmehr zum einen der Verbleib in der Eingliederungshilfe und zum anderen die Aufnahme C1, S1, vorgesehen.

In Anbetracht dieser geänderten Prozesslage wird der vorstehende Vergleichsvorschlag zur Erledigung des Rechtsstreits unterbreitet.

Soweit die Beteiligten den vorstehenden Vergleichsvorschlag bis zum 26. Juni 2023 annehmen, ist der hiesige Rechtsstreit erledigt (vgl. [§ 101 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2025-01-15